

## § 4 UntAusschG Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

Landesrecht Bremen

---

**Titel:** Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

**Normgeber:** Bremen

**Amtliche Abkürzung:** UntAusschG

**Gliederungs-Nr.:** 1100-e-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 4 UntAusschG – Ausschusmitglieder

- (1) Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder der Bürgerschaft angehören.
- (2) Der Untersuchungsausschuss besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses haben ständige Stellvertreter, und zwar mindestens einen je Fraktion, höchstens einen je ordentliches Mitglied. Die Stellvertreter können an allen Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds nimmt ein Stellvertreter seine Aufgaben wahr, Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter an seine Stelle; für diesen kann ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.